

Friedhofssatzung

für den Ruhewald der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen

vom 23.10.2017

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den in Form eines Beisetzungswaldes betriebenen Waldfriedhofs der Gemeinde Kleinsteinhausen im Gemeindewald Geseilwald und in dem Teil des Friedhofs der zur Baumbestattung ausgewiesen wurde (künftig nur Ruhewald genannt).
2. Zum Ruhewald gehören folgende Waldflächen der Gemarkung Kleinsteinhausen, Geseilwald: Flst. Nrn. 1097/3, 1097/2 entsprechend dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Grabarten

1. Im Ruhewald kann beigesetzt werden, wer
 - zum Todeszeitpunkt bzw. bei Vertragsabschluss in einer zum Landkreis Südwestpfalz gehörenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hatte oder hat oder
 - seinen Hauptwohnsitz in Kleinsteinhausen hatte oder hat
 - in Kleinsteinhausen geboren wurde oder
 - mit einem Bürger der Gemeinde Kleinsteinhausen bis zum 2. Grad Haupt- oder Seitenlinie verwandt gewesen ist oder verwandt ist.

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2. Urnenbelegungsstätten können nur an ausgewiesenen Belegungs-bäumen angelegt werden. Die Belegungs-bäume werden unterschieden in:
 - a) Gemeinschaftsbäume
 - b) Familien- und Freundschaftsbäume

An einem Gemeinschaftsbaum sind 4 Belegungen und an den Familien- und Freundschaftsbäumen bis zu 12 Belegungen, je nach den Gegebenheiten des Baumumfeldes, möglich

3. Urnenbelegungsplätze an Gemeinschaftsbäumen, entsprechen der Bezeichnung „Urnenreihengrabstätte“, daher besteht grundsätzlich kein Wahlrecht, die Bäume bzw. Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Im Todesfall werden die Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist die Person, die in dem mit der Gemeinde abzuschließenden Antrag auf Zuteilung eines Urnenbelegungsplatzes bezeichnet ist.

4. Das Nutzungsrecht an einem Familien- oder Freundschaftsbaum wird für einen Zeitraum von 40 Jahren verliehen. Der Nutzungsberechtigte muss beim Erwerb bestimmen, aus wie vielen Grabstellen die Baumgrabstätte bestehen soll und danach seinen Baum aus dem vorgehaltenen Angebot auswählen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit der Gemeinde abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Der Nutzungsinhaber soll in dem mit der Gemeinde abzuschließenden Vertrag für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

§ 3

Bestattungsflächen und Bestattungsart

1. Im Ruhewald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an den festgelegten Gemeinschafts- bzw. Familien- und Freundschaftsbäumen.
2. Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt.

§ 4

Öffnungszeiten des Ruhewaldes

1. Der Ruhewald kann im Regelfalle zu jeder Zeit betreten werden.
2. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm (ab Windstärke 8: 62 – 74 km/h – Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben und sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhewaldes untersagt.

§ 5 Verhalten im Ruhewald

1. Jeder Besucher des Ruhewaldes hat sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

2. Innerhalb des Ruhewaldes ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Rollatoren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungen notwendig und üblich sind
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen und Feierlichkeiten jeglicher Art durchzuführen,
 - i) Hunde ohne Leine mit zu führen (Hunde müssen im Bereich des Ruhewaldes an der Leine geführt werden). Es ist zwingend vorgeschrieben für die Beseitigung der Ausscheidungen der Hunde unverzüglich zu sorgen. Anlässlich von Bestattungen ist das Mitführen von Hunden nicht erlaubt,
 - j) zu lärmern und zu spielen oder zu lagern,
 - k) zu rauchen,
 - l) zu reiten.

3. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Ruhewaldes vereinbar sind.

§ 6 Durchführung von Bestattungen

Es gelten die Bedingungen der allgemeinen Friedhofssatzung.

§ 7

Vorschriften zur Grabgestaltung- und pflege

1. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Ablegen von Grabschmuck (Kränze, Grabschmuck, Kerzen, Lampen oder Erinnerungsstücke) oder das Anbringen von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten sowie Anpflanzungen am Baum sind strengsten untersagt, stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden kostenpflichtig beseitigt. Der naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Im Wald und auf dem Waldboden dürfen keine künstlichen Veränderungen vorgenommen werden. Es ist nicht zulässig, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Trauerkränze und Blumenschmuck im Anschluss an die Trauerfeier dürfen abgelegt werden, müssen aber spätestens 14 Tagen nach der Beisetzung entfernt werden. Kommt die Person, die den mit der Gemeinde abzuschließenden Vertrag oder den Antrag auf Zuteilung eines Urnenbelegungsplatzes unterzeichnet hat, dieser Räumung nicht nach, wird die Gemeinde die Räumung kostenpflichtig vornehmen. Eine Aufbewahrungspflicht des Blumenschmucks seitens der Gemeinde Kleinsteinhausen besteht nicht.
3. An der zentralen Gedenkstätte auf dem Friedhof Kleinsteinhausen ist es möglich, falls gewünscht, ein Namensschild zur Erinnerung an die Verstorbenen anzubringen. Zum Gedenken an die Verstorbenen kann dort auch Blumenschmuck oder Friedhofskerzen abgelegt werden.
4. Die Pflege der Grabstellen sowie die Überwachung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit in der Abteilung sowie die Standfestigkeit der Bäume (insbesondere Baumkontrollen) erfolgt durch die Ortsgemeinde. Daher entscheidet auch ausschließlich die Ortsgemeinde über den Zeitpunkt der Kontrollen sowie den Umfang des etwaigen erforderlichen Rückschnitts am Baum. Für Bäume, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse beschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Gemeinde Kleinsteinhausen eine Ersatzpflanzung. Pflegemaßnahmen sind nur durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchzuführen.

§ 8

Kennzeichnung der Urnengrabstätte

Belegungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Markierungsnummer.

Nach der Beisetzung wird von der Gemeinde ein Markierungsschild angebracht. Weitere Markierungen sind nicht zulässig.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für jede bestattete Urne beträgt 30 Jahre.

§ 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruhewaldes gemäß den geltenden Wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Die Gemeinde haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt,
 - b) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - c) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,

- d) entgegen § 7 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt,
 - e) abweichend von § 8 Markierungen an Beisetzungsbäumen anbringt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit in dieser Satzung nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsbenutzungssatzung der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen.

Kleinsteinhausen, den 23.10.2017

Siegel

-Martina Wagner-
Ortsbürgermeisterin